

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 4

Artikel: Erwerbsausfallentschädigungen für Wehr- und Zivilschutzpflichtige Schweizerbürger
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN FÜR WEHR- UND ZIVIL- SCHUTZPFLICHTIGE SCHWEIZERBÜRGER

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die während mehr als 6 Monate pro Jahr in Liechtenstein wohnen und arbeiten, erhalten sogenannten militärischen Auslandurlaub. Dieser ist ca. 1 Monat vor der Ausreise aus der Schweiz beim Sektionschef des letzten schweizerischen Wohnortes zu beantragen. Bei der Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein hat die militärische Anmeldung innert 8 Tagen beim Sektionschef in Buchs (SG) zu erfolgen.

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und in der Schweiz arbeiten, oder in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen, haben ihre Dienstpflicht zu absolvieren. In diesem Fall wird kein Auslandurlaub gewährt. Wer Militärdienst leistet, hat in jedem Fall Anspruch auf angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles. Damit will der Staat dem Wehrmann und seiner Familie einen wirtschaftlichen Schutz während des Militärdienstes gewähren. Finanziert werden die Entschädigungsbeiträge in der Schweiz durch Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Anspruch auf Erwerbserersatz haben alle Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen (einschliesslich des FHD und des Rotkreuzdienstes), die besoldeten Militärdienst leisten.

Der dem Wehrmann zustehende Betrag setzt sich zusammen aus:

- der Entschädigung für Alleinstehende beziehungsweise Haushaltentschädigung. Diese ist nach Einkommen abgestuft und je nach Dienstleistungsart verschieden. Hier einige Beispiele aus der Entschädigungstabelle:

Vordienstliches Einkommen		Entschädigung für Allein- stehende im Tag Fr.	Haushaltungs- entschädigung im Tag Fr.	Höchstgrenze der Gesamt- entschädigung im Tag ¹ Fr.
im Jahr Fr.	im Monat Fr.			
12 000	1 000	12.— ²	25.— ²	43.—
15 000	1 250	14.70	31.50	43.—
18 000	1 500	17.50	37.50	50.—
21 000	1 750	20.70	44.30	59.—
24 000	2 000	23.50	50.30	67.—
27 000	2 250	26.30	56.30	75.—
30 000	2 500	29.40	63.—	84.—
33 000	2 750	32.20	69.—	92.—
36 000	3 000	35.— ³	75.— ³	100.—

¹ Einschliesslich allfälliger Kinder- und Unterstützungszulagen.

² Minimum.

³ Maximum.

Für alleinstehende Rekruten beträgt die Entschädigung immer Fr. 12.-- pro Tag.

- der Betriebszulage von 27 Franken pro Tag. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch an mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet werden.
- der Kinderzulage von 9 Franken pro Tag und jedes Kind bis zum 18. Altersjahr sowie ledige Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.
- der Unterstützungszulage für Wehrpflichtige, die eine Unterstützungspflicht gegenüber Blutsverwandten zu erfüllen haben, 18 Franken pro Tag für die erste und 9 Franken pro Tag für jede weitere vom Dienstleistenden unterstützte Person.

Erwerbsausfallentschädigungen und Sold zusammen ergeben recht ansehnliche Monatsverdienste. Für die jüngsten Wehrmänner (Rekruten und abverdienende Korporale) betragen diese:

	Rekruten		Korporale	
	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
Sold	3.-	3.-	5.-	5.-
Soldzulage	--	--	2.-	2.-
EO-Tages- entschädigung mindestens	12.-	25.-	30.-	50.-
insgesamt pro Tag mindestens	15.-	28.-	37.-	57.-
Monatlich rund	450.-	850.-	1100.-	1700.-

Im Unterschied zum Sold, der alle 10 Tage ausbezahlt wird, kommt die Erwerbsausfallentschädigung einmal monatlich, bei kürzerer Dienstleistung am Schluss des Dienstes zur Abrechnung, d.h. der Wehrmann erhält für seinen geleisteten Dienst eine Erwerb ersatzkarte. Diese Karte ist vom Wehrmann und von seinem Arbeitgeber entsprechend auszufüllen und zur Geltendmachung des Anspruchs an folgende Adresse zu senden:

a) Wenn Wehrmann und Arbeitgeber in Liechtenstein:

Schweizerische Ausgleichskasse

rue Rothschild 15

1211 G e n f 14

b) Wenn Arbeitgeber in Liechtenstein und Wehrmann in der Schweiz wohnhaft:

an AHV-Gemeindezweigstelle des Wohnortes des Wehrmannes.

Hat der Wehrmann während des Militärdienstes keinen Lohnausfall zu beklagen, steht die Erwerbsausfallentschädigung seinem Arbeitgeber zu.

(Diese Veröffentlichung kann auch als "Merkblatt" beim Schweizer-Verein direkt bezogen werden).

DAS MARTINSLOCH - EINE BESONDERHEIT DER GLARNER ALPEN



Nur zweimal im Jahr - Anfang Oktober und Mitte März - scheint die Sonne durch das Felsenfenster in den Tschingelhörnern.

Fährt man im Glarnerland südwärts über Glarus hinaus, verrät ein tiefer Einschnitt östlich von Schwanden ein Seitental, das sich in einem grossen Bogen in eine wunderschöne Bergwelt hineinzieht. Es ist das idyllische Sernftal mit seinem Haupt-